

* * *

4. AMANN, Thomas, *Der Verwaltungsakt für Einzelfälle. Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici.* (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 54) St. Ottilien: EOS 1997. XXXIV u. 237 S., ISBN 3-08896-354-1.

Vorliegende Untersuchung, die im Wintersemester 1995/96 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation zur Erlangung des Akademischen Grades eines Lizentiaten des kanonischen Rechts angenommen worden ist, behandelt systematisch den Verwaltungsakt für Einzelfälle. Der erste Teil (S. 3-44) definiert den Verwaltungsakt und arbeitet dessen Wesenselemente heraus. Im umfangreichen zweiten Teil (S. 45-190) werden die einzelnen im CIC von 1983 vorgesehenen Arten des Verwaltungsaktes für den Einzelfall erörtert und in ihrem Anwendungszusammenhang vorgestellt. Der dritte Teil (S. 191-213) grenzt den Verwaltungsakt für Einzelfälle ab gegenüber Rechtshandlungen, die nicht als Verwaltungsakte zu qualifizieren sind. Das Ergebnis (S. 215-217) der Arbeit wird in einer abschließenden Zusammenfassung komprimiert dargestellt.

Der Verfasser operiert mit zwei unterschiedlichen Definitionen für den Verwaltungsakt für Einzelfälle. Auf S. 10 bezeichnet er ihn als „eine rechtmäßige,

auf die Förderung des Lebens der *Communio* ausgerichtete rechtsverbindliche Willensentscheidung im Einzelfall, die von der zuständigen kirchlichen Autorität mit ausführender Leitungsgewalt für eine oder mehrere Personen einseitig verfügt und diesen in gehöriger Form mitgeteilt ist“. Abweichend davon heißt es auf S. 217: „Der *actus administrativus singularis* ist demzufolge zu bestimmen als eine nicht sakramentale rechtmäßige einzelfallbezogene Gestaltung von Rechten und Pflichten innerhalb der *Communio*, die von der zuständigen kirchlichen Autorität mit ausführender Leitungsgewalt, also ohne Bindung an gerichtliche Förmlichkeiten, für eine oder mehrere bestimmte Personen einseitig verfügt und diesen in gehöriger Form mitgeteilt ist.“

Während in der ersten Definition nur die Wesenselemente genannt werden, nimmt der Autor mit der zweiten Definition Abgrenzungen gegenüber der sakramentalen wie auch gegenüber der gerichtlichen Handlung vor. Dafür ist in der zweiten Form der Definition die Zwecksetzung entfallen. Gehört die Zwecksetzung aber zu den Wesenselementen des *actus administrativus singularis*, wie der Verfasser auf S. 20-23 gemäß der ersten Definition ausführt? Wenn dem so wäre, erschiene es um so unverständlicher, daß die Formulierung „auf die Förderung des Lebens der *Communio* ausgerichtet“ zugunsten der schwächeren Formulierung „innerhalb der *Communio*“ im Verlauf der Untersuchung aufgegeben worden zu sein scheint. Gehört aber die Zwecksetzung wirklich zum Wesen eines Verwaltungsaktes? Besagt nicht der Grundsatz „*Finis non cadit sub definitone*“, daß der Zweck nicht zu seinem Wesen gehören kann? Die Wirkung eines Verwaltungsaktes, nämlich rechtsgestaltend zu sein, kann zur Definition gehören. Wozu er aber gesetzt werden muß, das hat Auswirkungen auf seine Rechtmäßigkeit, nicht auf sein Wesen. Und: Auch die Rechtmäßigkeit gehört nicht zur Definition des Verwaltungsaktes, wie könnte es sonst rechtswidrige Verwaltungsakte geben?

Neben dem Zweck werden als weitere Wesenselemente die Rechtsverbindlichkeit und Rechtmäßigkeit (!) der Willensentscheidung herausgearbeitet, sowie daß „ein Verwaltungsakt für Einzelfälle mit ausführender Leitungsgewalt getätigt“ (S. 176) und von der zuständigen kirchlichen Autorität einseitig verfügt wird. Ferner gehört es zum Wesen des Verwaltungsaktes für Einzelfälle, daß er nicht auf analoge Fälle übertragen werden kann und in der Regel schriftlich erfolgen muß.

Die systematische Darstellung der Arten des Verwaltungsaktes für Einzelfälle orientiert sich an den Bestimmungen des CIC/1983 und berücksichtigt jeweils das Subjekt, das Objekt und die Form des Aktes. Die Darstellung erfolgt durchweg kommentierend. Dort, wo dem Verfasser Gegenpositionen bekannt sind, werden sie in den Anmerkungen benannt, jedoch nicht diskutiert. Der systematische Charakter der Arbeit ergibt sich also aus der Vollständigkeit der Darstellung und weniger aus dem Begründungszusammenhang für die gewählte Position. Insofern bietet der Verfasser mit seiner Untersuchung eher einen hilf-

reichen Kommentar als eine sich um Begründungszusammenhänge bemühende Argumentation. Deshalb handelt es sich mehr um eine darstellende als um eine kritische Untersuchung.

Trotzdem wird eine Position eingenommen, die vor allem in bezug auf das Subjekt des Verwaltungsaktes kanonistisch umstritten ist. Hier vertritt AMANN die Auffassung, daß Verwaltungsakte für Einzelfälle nur von Klerikern gesetzt und auch nur von ihnen vollzogen werden können (S. 70). Dies führt in der systematischen Darstellung der Arten der Verwaltungsakte zu zweierlei Konsequenzen, nämlich erstens, daß nicht jedes Dekret, Reskript oder jede Erlaubnis in Ausübung von ausführender Leitungsgewalt erteilt wird, und zweitens, daß ein und derselbe Verwaltungsakt im Einzelfall bisweilen als Verwaltungsakt, bisweilen aber nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, je nachdem ob dem Subjekt ausführende Leitungsgewalt oder beispielsweise nur Verbandsgewalt zukommt. So heißt es auf S. 176: „Die Erlaubniserteilung im Verbandsrecht stellt ihrer Natur nach keinen hoheitliches Verwaltungshandeln im Sinne von Ausübung exekutiver Leitungsgewalt dar, es sei denn eine Erlaubnis wird von Oberen klerikaler Institute päpstlichen Rechts als den zuständigen Oberhirten mit hoheitlicher Leitungsgewalt gegeben (c. 596 § 2)“. Stimmt diese Unterscheidung hinsichtlich des Vollzuges noch, wenn auf S. 164f in bezug auf ein Austrittsindult festgestellt wird: „Mit der Ausstellung des Indults wird also von Rechts wegen und damit hoheitlich durch den obersten Gesetzgeber die Feststellung getroffen, daß die Verpflichtungskraft des Gelübdes entfallen ist. Das Indult wird bei zeitlicher Profese in Ausübung von Verbandsgewalt von den zuständigen Oberen (c. 688 § 2), bei ewiger Profese mit Leitungsgewalt von der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 691 § 2) ausgefertigt“. Die gewählte Systematik gerät, wie an dieser Stelle deutlich wird, an ihre Grenzen. Dem Rezensenten erschiene es einleuchtender, unbeschadet der übrigen Wesenselemente immer dann von einem Verwaltungsakt für Einzelfälle zu sprechen, wenn einseitig Rechte und Pflichten im Einzelfall begründet oder verändert werden. Es richtet sich dann nach dem geltenden Recht, wer diesen Verwaltungsakt für Einzelfälle setzen oder vollziehen darf. Ist die Autorität fähig, aber nicht zuständig, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig; ist sie nicht fähig, ist er nichtig.

Die Differenzierung nach Objekt und Form innerhalb der Verwaltungsakte für Einzelfälle zwischen Dekret, Verwaltungsbefehl, Reskript und Erlaubnis erscheint demgegenüber definitorisch geglückt. Während das Dekret der Natur nach eigeninitiativ ist, wird das Reskript als der Natur nach antragsbedingt gekennzeichnet. Eine Erlaubnis setzt eine Fremdinitiative voraus. Sie hebt eine Bindung des freien Handelns von Dritten auf. Der Verwaltungsbefehl wird als eine spezielle Form des Dekretes eingeordnet.

Bezüglich der Form allein weist AMANN an verschiedenen Stellen auf die Problematik des Schriftlichkeitserfordernisses hin.

Die gründliche, gut lesbar geschriebene und durch ein Personen-, Sach- und Quellenregister erschlossene Arbeit weist erfreulich wenig Fehler auf: Sachlich ist lediglich darauf hinzuweisen, daß es im Abkürzungsverzeichnis als Aufschlüsselung zu VwVfG nicht „Verwaltungsverfassungsgericht“ sondern Verwaltungsverfahrensgesetz, so richtig im Text S. 5, heißen muß. Auf S. 59 ist der Priesterrat als juristische Person aufgeführt, auf S. 60 dem widersprechend als einfaches Kollegium. Ist der Priesterrat ein einfaches Kollegium, so kommt ihm nach dem Begriff keine Rechtspersönlichkeit zu. Eine solche kann ihm auch nicht entzogen werden. Dies wird aber im vorherigen Absatz behauptet. Auf S. 191 wäre in Achtung vor dem Prozeßrecht statt von „zeitraubenden gerichtlichen Förmlichkeiten“ besser von zeitintensiven gerichtlichen Formerfordernissen die Rede.

Angesichts der in der Einführung genannten Problemstellung, daß nämlich selbst die Besetzung zentraler Ämter im Bischöflichen Ordinariat durch Laien schon nicht mehr seltene Ausnahme sei - ist sie das je gewesen? - und der sich daran anschließenden Frage, ob Laien, wenn sie schon leitende verwaltende Tätigkeit ausübten, nicht auch Verwaltungsakte gemäß c. 35 setzen könnten, ist es bedauerlich, daß der Verfasser die Untersuchung von Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN zur Mitarbeit von Laien in der Bischöflichen Verwaltung, Essen 1996 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 16), zwar noch in das umfangreiche Literaturverzeichnis aufnehmen, aber nicht mehr in seiner Untersuchung berücksichtigen konnte.

Wegen der kanonistischen Definitionen der einzelnen Arten der Verwaltungsakte für Einzelfälle sowie der vollständigen Darstellung möglicher Anwendungen ist die vorliegende Untersuchung von Thomas A. AMANN für Studium und Praxis unbedingt empfehlenswert. Gleichzeitig wird man die in ihr bezogene Position hinsichtlich der Akteure der weiteren wissenschaftlichen Diskussion zur Überprüfung empfehlen müssen.

Michael BÖHNKE, Aachen

* * *